

§ 1

Vorsorgeleistung

1. Für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis 30.06.2011 erhalten Arbeitnehmer eine nicht tabellenwirksame tarifliche Vorsorgeleistung in Höhe von 150,00 Euro (Auszubildende 75,00 Euro). Berechnungsgrundlage für die vorgenannte Einmalzahlung sind 25,00 Euro (Auszubildende 12,50 Euro) für jeden vollen Kalendermonat, für den Anspruch auf Entgelt, Entgeltfortzahlung oder Zuschuss zum Mutterschaftsgeld besteht. § 2 Ziff. 2 c), Ziff. 4, Ziff. 6 und Ziff. 9 TV Altersvorsorge gelten entsprechend.
2. Dieser Betrag kann grundsätzlich nur in den nachfolgend genannten Formen und nicht als Barlohn vom Arbeitnehmer beansprucht werden. Der Arbeitgeber kann wählen, in welcher der folgenden Formen er die Leistung erbringen will:
 - Erhöhung des Arbeitgeberbeitrags zur Altersvorsorge nach § 2 des Tarifvertrags über tarifliche Altersvorsorge vom 18.07.2008 um 150,00 Euro bzw. zeitanteilig für Teilzeitbeschäftigte bzw. 75,00 EUR für Auszubildende. Entschieden sich der Arbeitgeber für diese Leistungsform, so gelten die Regelungen des Tarifvertrags über tarifliche Altersvorsorge für diesen erhöhten Arbeitgeberbeitrag entsprechend. Die Vorsorgeleistung wird am 30.11.2011 bzw. bei vorzeitigem Ausscheiden mit der Entgeltabrechnung für den Austrittsmonat fällig.
 - Wertguthaben auf einem Langzeitkonto, soweit eine betriebliche Regelung besteht.

Auf Wunsch des Arbeitnehmers ist die Leistung in Form von Warengutscheinen zu erbringen. Die Leistung als Warengutschein ist zum 30.06.2011 fällig.

Der Arbeitgeber teilt den Arbeitnehmern bis 31. Oktober 2010 mit, ob er die Vorsorgeleistung als Arbeitgeberbeitrag zur Altersvorsorge oder als Wertguthaben in einem Langzeitkonto erbringen will. Will der Arbeitnehmer abweichend von den oben genannten Vorsorgeleistungen den Warengutschein erhalten, so hat er dies dem Arbeitgeber bis zum 30.11. 2010 schriftlich mitzuteilen.

Die Leistung ist unabhängig von der gewählten Leistungsform auf für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis 30.06.2011 erbrachte übertarifliche Leistungen voll anrechenbar. Es gelten hierzu die Auslegungsgrundsätze vom 19.09.08.

§ 2

Inkrafttreten und Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt am 01.01.2011 in Kraft und endet ohne Nachwirkung am 31.12.2011.

Berlin, den 06. Juli 2009

Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V.
Haus des Handels
Mehringdamm 48
10961 Berlin

gez. Preuschoff

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)
vertreten durch die Landesbezirksleitung Berlin-Brandenburg
Köpenicker Strasse 30
10179 Berlin

gez. Westhoff

gez. Ritter

gez. Zimmer